

2987 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll das öffentliche Interesse an der Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer ausdrücklich hervorgehoben werden, wobei dies durch eine explizite Nennung dieses Ziels im § 105 des Wasserrechtsgesetzes erfolgt.

Der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 3. Juni 1985 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Mai 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1985 06 03

L e n g a u e r
Berichterstatler

K ö s t l e r
Obmann